

# vorläufiges Preisblatt Netznutzung Strom 2024

## Allgemeine Hinweise

Die Beschlusskammer 8 der BNetzA hat Mitte Juni dieses Jahres ein zweites Eckpunktepapier zur „Festlegung zu Netzentgelten bei Anwendung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG gem. Festlegung BK6-22-300“ (Az. BK8-22/010-A) zur Konsultation gestellt. Mangels Erlass einer finalen Festlegung im Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorläufigen Netzentgelte zum 15.10.2023 existieren derzeit noch keine verbindlichen Vorgaben zur Netzentgeltreduzierung, die Verbraucherinnen und Verbrauchern mit steuerbarer Verbrauchseinrichtung im Gegenzug für die Integration der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zu gewähren sind.

Vor diesem Hintergrund weist die Stadtwerke Geldern Netz GmbH ausdrücklich darauf hin, dass die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2024 von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen können, sollte die finale Festlegung der Beschlusskammer 8 von den Vorgaben des konsultierten Eckpunktepapiers abweichen.

# vorläufiges Preisblatt Netznutzung Strom 2024

## Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit registrierender Lastgangmessung

Netz- oder Umspannebene	Jahresbenutzungsdauer			
	<2500h/a		≥2500h/a	
	Leistungs- preis €/kWa	Arbeits- preis ct/kWh	Leistungs- preis €/kWa	Arbeits- preis ct/kWh
Mittelspannung	21,64	6,06	155,80	0,69
Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung	22,62	6,33	162,89	0,72
Niederspannung	37,74	10,57	271,75	1,21

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, § 19 Absatz 2 StromNEV, § 17 f EnWG und Konzessionsabgabe) sowie Umsatzsteuer.

Dieses Preisblatt wird gemäß §20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für 2024 ermittelt wurden. Insbesondere können sich Anpassungen auch aufgrund von Erhöhungen in den Übertragungsnetzentgelten ergeben, die sich die Übertragungsnetzbetreiber ausdrücklich bis zum 06.12.2023 vorbehalten haben. Hintergrund ist, dass die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber derzeit unter Berücksichtigung eines Zuschusses gemäß Beschluss der Bundesregierung zur anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten ermittelt worden sind. Für diesen Zuschuss fehlt aber die gesetzliche Grundlage. Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich. Die verbindlichen Netzentgelte für 2024 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2024 bekanntgegeben.

# vorläufiges Preisblatt Netznutzung Strom 2024

## Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit registrierender Lastgangmessung

Netz- oder Umspannebene	Leistungspreis €/kW u.M	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung	25,97	0,69
Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung	27,15	0,72
Niederspannung	45,29	1,21

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWKG-Gesetz, § 19 Absatz 2 StromNEV, § 17 f EnWG und Konzessionsabgabe) sowie Umsatzsteuer.

Dieses Preisblatt wird gemäß §20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für 2024 ermittelt wurden. Insbesondere können sich Anpassungen auch aufgrund von Erhöhungen in den Übertragungsnetzentgelten ergeben, die sich die Übertragungsnetzbetreiber ausdrücklich bis zum 06.12.2023 vorbehalten haben. Hintergrund ist, dass die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber derzeit unter Berücksichtigung eines Zuschusses gemäß Beschluss der Bundesregierung zur anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten ermittelt worden sind. Für diesen Zuschuss fehlt aber die gesetzliche Grundlage. Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich. Die verbindlichen Netzentgelte für 2024 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2024 bekanntgegeben.

# vorläufiges Preisblatt Netznutzung Strom 2024

Entnahme ohne registrierende Lastgangmessung - Haushaltsbedarf,  
landwirtschaftlicher Bedarf, gewerblicher Bedarf und sonstiger Bedarf

Netz- oder Umspannebene	Grundpreis		Arbeitspreis	
	netto €/a	brutto <sup>1)</sup> €/a	netto ct/kWh	brutto <sup>1)</sup> ct/kWh
Niederspannung	75,00	89,25	6,59	7,84

1) inkl. 19% Umsatzsteuer.

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWKG-Gesetz, § 19 Absatz 2 StromNEV, § 17 f EnWG und Konzessionsabgabe) sowie Umsatzsteuer.

Dieses Preisblatt wird gemäß §20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für 2024 ermittelt wurden. Insbesondere können sich Anpassungen auch aufgrund von Erhöhungen in den Übertragungsnetzentgelten ergeben, die sich die Übertragungsnetzbetreiber ausdrücklich bis zum 06.12.2023 vorbehalten haben. Hintergrund ist, dass die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber derzeit unter Berücksichtigung eines Zuschusses gemäß Beschluss der Bundesregierung zur anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten ermittelt worden sind. Für diesen Zuschuss fehlt aber die gesetzliche Grundlage. Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich. Die verbindlichen Netzentgelte für 2024 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2024 bekanntgegeben.

# vorläufiges Preisblatt Netznutzung Strom 2024

Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG  
mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024

Netz- oder Umspannebene	Grundpreis		Arbeitspreis	
	netto €/a	brutto <sup>1)</sup> €/a	netto ct/kWh	brutto <sup>1)</sup> ct/kWh
Niederspannung	0,00	0,00	1,85	2,20

1) inkl. 19% Umsatzsteuer.

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, § 19 Absatz 2 StromNEV, § 17 f EnWG und Konzessionsabgabe) sowie Umsatzsteuer.

Dieses Preisblatt wird gemäß §20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für 2024 ermittelt wurden. Insbesondere können sich Anpassungen auch aufgrund von Erhöhungen in den Übertragungsnetzentgelten ergeben, die sich die Übertragungsnetzbetreiber ausdrücklich bis zum 06.12.2023 vorbehalten haben. Hintergrund ist, dass die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber derzeit unter Berücksichtigung eines Zuschusses gemäß Beschluss der Bundesregierung zur anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten ermittelt worden sind. Für diesen Zuschuss fehlt aber die gesetzliche Grundlage. Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich. Die verbindlichen Netzentgelte für 2024 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2024 bekanntgegeben.

# vorläufiges Preisblatt Netznutzung Strom 2024

Entnahme durch unterbrechbare Elektro-Speicherheizungen  
mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024

Netz- oder Umspannebene	Grundpreis		Arbeitspreis	
	netto €/a	brutto <sup>1)</sup> €/a	netto ct/kWh	brutto <sup>1)</sup> ct/kWh
Mittel- bis Niederspannung	0,00	0,00	1,85	2,20

1) inkl. 19% Umsatzsteuer.

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, § 19 Absatz 2 StromNEV, § 17 f EnWG und Konzessionsabgabe) sowie Umsatzsteuer.

Dieses Preisblatt wird gemäß §20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für 2024 ermittelt wurden. Insbesondere können sich Anpassungen auch aufgrund von Erhöhungen in den Übertragungsnetzentgelten ergeben, die sich die Übertragungsnetzbetreiber ausdrücklich bis zum 06.12.2023 vorbehalten haben. Hintergrund ist, dass die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber derzeit unter Berücksichtigung eines Zuschusses gemäß Beschluss der Bundesregierung zur anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten ermittelt worden sind. Für diesen Zuschuss fehlt aber die gesetzliche Grundlage. Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich. Die verbindlichen Netzentgelte für 2024 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2024 bekanntgegeben.

# vorläufiges Preisblatt Netznutzung Strom 2024

Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG (mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)

Modul 1 im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-a (gemeinsame Entnahme von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG und weiterem Letztverbrauch)

Jahresleistungspreissystem	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Netz- oder Umspannebene				
Niederspannung	37,74	10,57	271,75	1,21
Entgeltreduzierung für Einrichtungen der Steuerbarkeit und netzbetreiberindividuelle Stabilitätsprämie	netto €/a	Hinweis: Das Gesamtentgelt für die Entnahmestellen kann nicht unter 0,00 € sinken.		
pauschal	-116,64			

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, § 19 Absatz 2 StromNEV, § 17 f EnWG und Konzessionsabgabe) sowie Umsatzsteuer.

Dieses Preisblatt wird gemäß §20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für 2024 ermittelt wurden. Insbesondere können sich Anpassungen auch aufgrund von Erhöhungen in den Übertragungsnetzentgelten ergeben, die sich die Übertragungsnetzbetreiber ausdrücklich bis zum 06.12.2023 vorbehalten haben. Hintergrund ist, dass die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber derzeit unter Berücksichtigung eines Zuschusses gemäß Beschluss der Bundesregierung zur anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten ermittelt worden sind. Für diesen Zuschuss fehlt aber die gesetzliche Grundlage. Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich. Die verbindlichen Netzentgelte für 2024 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2024 bekanntgegeben.

# vorläufiges Preisblatt Netznutzung Strom 2024

Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG (mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)

Modul 1 im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-a (gemeinsame Entnahme von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG und weiterem Letztverbrauch)

Netz- oder Umspannebene	Grundpreis		Arbeitspreis	
	netto €/a	brutto <sup>1)</sup> €/a	netto ct/kWh	brutto <sup>1)</sup> ct/kWh
Niederspannung	75,00	89,25	6,59	7,84
<b>Entgeltreduzierung für Einrichtungen der Steuerbarkeit und netzbetreiberindividuelle Stabilitätsprämie</b>	netto €/a	brutto <sup>1)</sup> €/a	Hinweis: Das Gesamtentgelt für die Entnahmestellen kann nicht unter 0,00 € sinken.	
pauschal	-116,64	-138,80		

Modul 2 im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-a (separat Entnahme von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG )

Netz- oder Umspannebene	Grundpreis		Arbeitspreis	
	netto €/a	brutto <sup>1)</sup> €/a	netto ct/kWh	brutto <sup>1)</sup> ct/kWh
Niederspannung	0,00	0,00	2,64	3,14

1) inkl. 19% Umsatzsteuer.

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, § 19 Absatz 2 StromNEV, § 17 f EnWG und Konzessionsabgabe) sowie Umsatzsteuer.

Dieses Preisblatt wird gemäß §20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für 2024 ermittelt wurden. Insbesondere können sich Anpassungen auch aufgrund von Erhöhungen in den Übertragungsnetzentgelten ergeben, die sich die Übertragungsnetzbetreiber ausdrücklich bis zum 06.12.2023 vorbehalten haben. Hintergrund ist, dass die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber derzeit unter Berücksichtigung eines Zuschusses gemäß Beschluss der Bundesregierung zur anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten ermittelt worden sind. Für diesen Zuschuss fehlt aber die gesetzliche Grundlage. Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich. Die verbindlichen Netzentgelte für 2024 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2024 bekanntgegeben.



# Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung

## Entnahme und Einspeisung mit registrierender Lastgangmessung

Spannungsebene der Messung		Preis je Zähler Messstellenbetrieb €/a	Preis je Zähler Messstellebetrieb einschließlich Messung €/a
Mittelspannung	Lastgangzähler und Kommunikationseinrichtung	-	318,80
	Wandler	61,20	-
Niederspannung	Lastgangzähler und Kommunikationseinrichtung	-	307,20
	Wandler	9,80	-

Entgelte zzgl. Umsatzsteuer.

Dieses Preisblatt wird gemäß §20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für 2024 ermittelt wurden. Insbesondere können sich Anpassungen auch aufgrund von Erhöhungen in den Übertragungsnetzentgelten ergeben, die sich die Übertragungsnetzbetreiber ausdrücklich bis zum 06.12.2023 vorbehalten haben. Hintergrund ist, dass die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber derzeit unter Berücksichtigung eines Zuschusses gemäß Beschluss der Bundesregierung zur anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten ermittelt worden sind. Für diesen Zuschuss fehlt aber die gesetzliche Grundlage. Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich. Die verbindlichen Netzentgelte für 2024 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2024 bekanntgegeben.

# Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung

Entnahme und Einspeisung ohne registrierende Lastgangmessung (inkl. kurzzeitig angeschlossener Anlagen)

	Preis je Zähler/ Wandler									
	Messstellenbetrieb ohne Messung		Messstellenbetrieb einschließlich Messung							
			jährliche Messung		halbjährliche Messung		vierteljährliche Messung		monatliche Messung	
	netto €/a	brutto <sup>1)</sup> €/a	netto €/a	brutto <sup>1)</sup> €/a	netto €/a	brutto <sup>1)</sup> €/a	netto €/a	brutto <sup>1)</sup> €/a	netto €/a	brutto <sup>1)</sup> €/a
Einrichtungszähler - Eintarif			10,60	12,61	12,40	14,76	16,00	19,04	30,40	36,18
Einrichtungszähler - Zweitarif			13,20	15,71	15,00	17,85	18,60	22,13	33,00	39,27
Zweirichtungszähler - Eintarif			19,40	23,09	21,20	25,23	24,80	29,51	39,20	46,65
Zweirichtungszähler - Zweitarif			21,50	25,59	23,30	27,73	26,90	32,01	41,30	49,15
edl21-Zähler			10,60	12,61	12,40	14,76	16,00	19,04	30,40	36,18
Schaltgerät oder Tarifschaltung	9,20	10,95	-	-	-	-	-	-	-	-
Wandler in Mittelspannung	61,20	72,83	-	-	-	-	-	-	-	-
Wandler in Niederspannung	9,80	11,66	-	-	-	-	-	-	-	-

1) inkl. 19% Umsatzsteuer.

Für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME) und intelligenten Messsystemen (IMS) im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) einschließlich möglicher Zusatzleistungen gelten gesonderte Preisblätter.

Dieses Preisblatt wird gemäß §20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für 2024 ermittelt wurden. Insbesondere können sich Anpassungen auch aufgrund von Erhöhungen in den Übertragungsnetzentgelten ergeben, die sich die Übertragungsnetzbetreiber ausdrücklich bis zum 06.12.2023 vorbehalten haben. Hintergrund ist, dass die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber derzeit unter Berücksichtigung eines Zuschusses gemäß Beschluss der Bundesregierung zur anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten ermittelt worden sind. Für diesen Zuschuss fehlt aber die gesetzliche Grundlage. Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich. Die verbindlichen Netzentgelte für 2024 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2024 bekanntgegeben.

# vorläufiges Preisblatt Netznutzung Strom 2024

## Mehrkosten nach dem KWKG-Gesetz (KWKG)

Verbrauch	KWKG-Aufschlag	
	netto ct/kWh	brutto <sup>1)</sup> ct/kWh
verbrauchsunabhängig <sup>2)</sup>	offen	offen

Für verschiedene Sonderfälle verringert sich die Umlage entsprechend den Regelungen des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG)

1) inkl. 19% Umsatzsteuer.

Dieses Preisblatt wird gemäß §20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für 2024 ermittelt wurden. Insbesondere können sich Anpassungen auch aufgrund von Erhöhungen in den Übertragungsnetzentgelten ergeben, die sich die Übertragungsnetzbetreiber ausdrücklich bis zum 06.12.2023 vorbehalten haben. Hintergrund ist, dass die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber derzeit unter Berücksichtigung eines Zuschusses gemäß Beschluss der Bundesregierung zur anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten ermittelt worden sind. Für diesen Zuschuss fehlt aber die gesetzliche Grundlage. Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich. Die verbindlichen Netzentgelte für 2024 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2024 bekanntgegeben.

# vorläufiges Preisblatt Netznutzung Strom 2024

## Mehrkosten nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Verbrauch	§ 19 StromNEV-Aufschlag	
	netto ct/kWh	brutto <sup>1)</sup> ct/kWh
Für die ersten 1.000.000 kWh	offen	offen
oberhalb von 1.000.000 kWh	offen	offen
oberhalb von 1.000.000 kWh <sup>2)</sup>	offen	offen

1) inkl. 19% Umsatzsteuer.

2) Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 a.F.). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

Dieses Preisblatt wird gemäß §20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für 2024 ermittelt wurden. Insbesondere können sich Anpassungen auch aufgrund von Erhöhungen in den Übertragungsnetzentgelten ergeben, die sich die Übertragungsnetzbetreiber ausdrücklich bis zum 06.12.2023 vorbehalten haben. Hintergrund ist, dass die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber derzeit unter Berücksichtigung eines Zuschusses gemäß Beschluss der Bundesregierung zur anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten ermittelt worden sind. Für diesen Zuschuss fehlt aber die gesetzliche Grundlage. Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich. Die verbindlichen Netzentgelte für 2024 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2024 bekanntgegeben.

# vorläufiges Preisblatt Netznutzung Strom 2024

## Offshore-Netzumlage (Mehrkosten nach § 17 f EnWG)

Verbrauch	Offshore-Netzumlage	
	netto ct/kWh	brutto <sup>1)</sup> ct/kWh
verbrauchsunabhängig	offen	offen

1) inkl. 19% Umsatzsteuer.

Für verschiedene Sonderfälle verringert sich die Umlage entsprechend den Regelungen des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG)

Dieses Preisblatt wird gemäß §20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für 2024 ermittelt wurden. Insbesondere können sich Anpassungen auch aufgrund von Erhöhungen in den Übertragungsnetzentgelten ergeben, die sich die Übertragungsnetzbetreiber ausdrücklich bis zum 06.12.2023 vorbehalten haben. Hintergrund ist, dass die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber derzeit unter Berücksichtigung eines Zuschusses gemäß Beschluss der Bundesregierung zur anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten ermittelt worden sind. Für diesen Zuschuss fehlt aber die gesetzliche Grundlage. Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich. Die verbindlichen Netzentgelte für 2024 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2024 bekanntgegeben.

# Preise für Grundversorgung/Ersatzbelieferung

Bei der Grundversorgung/Ersatzbelieferung wird die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie durch den Grundversorger<sup>\*)</sup> sichergestellt.

Netz- oder Umspannebene	Preisstellung
oberhalb Niederspannung	Die Preisbestimmung erfolgt durch den zuständigen Grundversorger nach billigem Ermessen gemäß §§ 315 ff. BGB
Niederspannung	Es gilt der jeweils gültige Grund- und Ersatzversorgungstarif des Grundversorgers <sup>*)</sup> .

\*) Der für Sie zuständige Grundversorger ist die Stadtwerke Geldern GmbH: [www.stadtwerke-geldern.de](http://www.stadtwerke-geldern.de)

Dieses Preisblatt wird gemäß §20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für 2024 ermittelt wurden. Insbesondere können sich Anpassungen auch aufgrund von Erhöhungen in den Übertragungsnetzentgelten ergeben, die sich die Übertragungsnetzbetreiber ausdrücklich bis zum 06.12.2023 vorbehalten haben. Hintergrund ist, dass die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber derzeit unter Berücksichtigung eines Zuschusses gemäß Beschluss der Bundesregierung zur anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten ermittelt worden sind. Für diesen Zuschuss fehlt aber die gesetzliche Grundlage. Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich. Die verbindlichen Netzentgelte für 2024 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2024 bekanntgegeben.

# Entgelte gemäß § 19 StromNEV

## Individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Voraussetzungen nach § 19 Absatz 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV bei dem Letztverbraucher tatsächlich eintreten. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten.

Die Hochlastzeitfenster (HLZF) für atypische Netznutzung werden jeweils bis zum 31.10. eines Jahres für das Folgejahr veröffentlicht.

Der Kunde wird die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV oder gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV bei der Regulierungsbehörde anzeigen. Sofern die Stadtwerke Geldern Netz GmbH die Leistung Netznutzung gegenüber dem Lieferanten auf Basis eines Lieferantenrahmenvertrages erbringt, kann der Lieferant die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bei der Regulierungsbehörde anzeigen.

## Entgelte für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV

Die Entgelte für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV werden je Lieferstelle ermittelt. Bedingung hierfür ist, dass bei sämtlichen Betriebsmitteln in einer Netz- oder Umspannebene eine ausschließliche Nutzung durch den Netznutzer vorliegt. Die aktuellen individuellen Entgelte nach § 19 Abs.3 StromNEV sind gemäß § 27 Abs.1 StromNEV auf der Internetseite der Stadtwerke Geldern Netz GmbH veröffentlicht.

## Entgelte für Stromspeicher gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Letztverbraucher, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen und den zurückgewonnenen Strom wieder in das Netz einspeisen, zahlen ein individuelles Netzentgelt auf den Anteil der entnommenen Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Dieser Anteil ist für jede Anlage in geeigneter Form nachzuweisen.

Netz- oder Umspannebene	Leistungspreis €/kWa
Mittelspannung	155,80
Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung	162,89
Niederspannung	271,75

Dieses Preisblatt wird gemäß §20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für 2024 ermittelt wurden. Insbesondere können sich Anpassungen auch aufgrund von Erhöhungen in den Übertragungsnetzentgelten ergeben, die sich die Übertragungsnetzbetreiber ausdrücklich bis zum 06.12.2023 vorbehalten haben. Hintergrund ist, dass die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber derzeit unter Berücksichtigung eines Zuschusses gemäß Beschluss der Bundesregierung zur anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten ermittelt worden sind. Für diesen Zuschuss fehlt aber die gesetzliche Grundlage. Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich. Die verbindlichen Netzentgelte für 2024 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2024 bekanntgegeben.

# vorläufiges Preisblatt Netznutzung Strom 2024

## Konzessionsabgaben Strom gemäß § 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV)

	netto ct/kWh	brutto <sup>1)</sup> ct/kWh
Die anzuwendende Konzessionsabgabe bei Strom, der gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 b) KAV nicht als Schwachlaststrom geliefert wird	1,59	1,892
Bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs nach § 9 der Bundestarifordnung Elektrizität oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird, beträgt die Konzessionsabgabe gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 a) KAV	0,61	0,726
Bei der Belieferung von Sondervertragskunden gemäß § 2 Abs. 3 KAV beträgt die Konzessionsabgabe	0,11	0,131

1) inkl. 19% Umsatzsteuer.

Unbeschadet des § 1 Abs. 3 und 4 gelten Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 Kilovolt) konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden. Dabei ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen. Es gelten die Ausführungen des § 2 Abs. 7 KAV. Zudem werden die in § 2 Abs. 4, 6 und 8 KAV enthaltenen Regelungen angewendet.

Dieses Preisblatt wird gemäß §20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse für 2024 ermittelt wurden. Insbesondere können sich Anpassungen auch aufgrund von Erhöhungen in den Übertragungsnetzentgelten ergeben, die sich die Übertragungsnetzbetreiber ausdrücklich bis zum 06.12.2023 vorbehalten haben. Hintergrund ist, dass die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber derzeit unter Berücksichtigung eines Zuschusses gemäß Beschluss der Bundesregierung zur anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten ermittelt worden sind. Für diesen Zuschuss fehlt aber die gesetzliche Grundlage. Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich. Die verbindlichen Netzentgelte für 2024 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2024 bekanntgegeben.